Bericht

über die Prüfung

des Jahresabschlusses

zum 31. Dezember 2018

für das Geschäftsjahr

2018

der

Solar8 Energy AG

Ratingen

Dipl.-Vw. **Stephanie Pipke**Wirtschaftsprüferin
Am Kupfergraben 6

10117 Berlin

Inhaltsverzeichnis

1. F	rut	ungsauftrag	1
2. 0	3rui	ndsätzliche Feststellungen	3
2	2.1	Lage des Unternehmens	3
		2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	3
		2.1.2 Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen	3
3. 0	Эед	enstand, Art und Umfang der Prüfung	5
3	3.1	Gegenstand der Prüfung	5
3	3.2	Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	5
4. F	est	stellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	7
4	1.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	7
		4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	7
		4.1.2 Jahresabschluss	7
4	1.2	Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
		4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
		4.2.2 Bewertungsgrundlagen	9
		4.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	9
		4.2.4 Aufgliederungen und Erläuterungen	10
4	1.3	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	11
		4.3.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur	11
		4.3.2 Finanzlage	13
		4.3.3 Ertragslage	15
5. V	۷ie	dergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	16

Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2018	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2018	Anlage 2
Anhang	Anlage 3
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	Anlage 4
Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung	Anlage 5
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	Anlage 6

40880 Ratingen

Hauptteil

1. Prüfungsauftrag

Mein nachstehend erstatteter Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Solar8 Energy AG zum 31. Dezember 2018 ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

In der Hauptversammlung vom 03. Juli 2018 der

Solar8 Energy AG, Ratingen

(im Folgenden auch "Solar8 Energy AG" oder "Gesellschaft" genannt)

wurde ich auf Vorschlag des Aufsichtsrats und in Anwendung von § 318 Abs. 1 Satz 1 HGB, § 119 Abs. 1 Nr. 4 AktG und § 124 Abs. 3 Satz 1 AktG zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 gewählt. Daraufhin beauftragte mich der Vorstand der Gesellschaft, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 in entsprechender Anwendung der §§ 316 und 317 HGB zu prüfen.

Die Gesellschaft ist nach den in § 267 Abs. 1 HGB bezeichneten Größenmerkmalen als kleine Kapitalgesellschaft einzustufen und daher nicht prüfungspflichtig gemäß §§ 316 ff. HGB. Die Prüfungspflicht ergibt sich durch die Platzierung einer Inhaberschuldverschreibung am Kapitalmarkt.

Ich bestätige gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass ich bei meiner Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet habe.

Dem mir erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe nach §§ 319, 319a, 319b HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 28 ff. BS WP/vBP entgegen.

Ich habe die Prüfung in den Monaten April und Mai 2019 in meinen Kanzleiräumen durchgeführt.

Alle von mir erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden erteilt. Der Vorstand hat mir die Vollständigkeit des Jahresabschlusses am 29. Mai 2019 schriftlich bestätigt.

Art und Umfang meiner Prüfungshandlungen habe ich in meinen Arbeitspapieren festgehalten.

Über das Ergebnis meiner Prüfungshandlungen erstatte ich den nachfolgenden Bericht.

Meinem Bericht habe ich den geprüften Jahresabschluss 2018, bestehend aus Bilanz (Anlage 1), Gewinnund Verlustrechnung (Anlage 2) und Anhang (Anlage 3) beigefügt.

Ich habe diesen Prüfungsbericht nach dem Prüfungsstandard PS 450 n.F. "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf erstellt.

Meinem Auftrag liegen die als Anlage 4 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer

und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde. Die Höhe meiner Haftung bestimmt sich nach Nr. 9 Abs. 2 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Dieser Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ist nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt. Soweit er mit meiner Zustimmung an Dritte weitergegeben wird bzw. Dritten mit meiner Zustimmung zur Kenntnis vorgelegt wird, verpflichtet sich die Gesellschaft, mit dem betreffenden Dritten schriftlich zu vereinbaren, dass die vereinbarten Haftungsregelungen auch für mögliche Ansprüche des Dritten mir gegenüber gelten sollen.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Lage des Unternehmens

2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehme ich nachfolgend in meiner vorangestellten Berichterstattung zur Beurteilung der Lage des Unternehmens im Jahresabschluss durch die gesetzlichen Vertreter Stellung.

Der Vorstand hat zulässigerweise keinen Lagebericht aufgestellt. Deshalb war mir eine Stellungnahme zur Beurteilung der Lage durch den Vorstand nach § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB unter Bezugnahme auf den Lagebericht nicht möglich. Es war auch nicht meine Aufgabe als Abschlussprüfer, diese Angaben anstelle der gesetzlichen Vertreter ersatzweise im Prüfungsbericht zu machen.

Die gesetzlichen Vertreter haben eine Einschätzung der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit vorzunehmen.

2.1.2 Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen

Der Jahresabschluss ist gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufzustellen, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Die gesetzlichen Vertreter haben eine Einschätzung der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit vorzunehmen.

Eine Einschätzung der gesetzlichen Vertreter liegt diesbezüglich vor.

Finanzwirtschaftliche, betriebliche oder sonstige Gegebenheiten können einzeln oder insgesamt bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen. Die Bedeutung solcher Ereignisse oder Gegebenheiten kann jedoch oft durch andere Faktoren eingegrenzt werden.

Eine Bilanzierung unter Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ist dann unangemessen, wenn die gesetzlichen Vertreter gezwungen sind oder wenn die Entscheidung getroffen wurde, das gesamte Unternehmen zu liquidieren oder die Geschäftstätigkeit einzustellen.

Als Abschlussprüfer habe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu ziehen sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, zu einer Schlussfolgerung zu kommen, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können.

Die Beurteilung der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen Einschätzung der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit erstreckt sich u.a. auf den von den gesetzlichen Ver-

tretern verfolgten Prozess, die ihrer Einschätzung zugrundeliegenden Annahmen, ihre Pläne für zukünftige Maßnahmen und ob diese Pläne unter den gegebenen Umständen durchführbar sind.

Allerdings kann ich zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten, die dazu führen können, dass das Unternehmen seine Unternehmenstätigkeit einstellt, nicht vorhersagen. Deshalb kann in der Tatsache, dass der Bestätigungsvermerk keinen Hinweis auf eine wesentliche Unsicherheit über die Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit enthält, nicht als Garantie dafür angesehen werden, dass die Fortführung des Unternehmens gesichert ist.

Bezüglich bestandsgefährdender Risiken verweise ich auf meine nachfolgende Darstellung der entwicklungsbeeinträchtigenden oder bestandsgefährdenden Tatsachen.

Die Rückzahlung der Anleihe im April 2021 ist nur dann möglich, wenn eine Refinanzierung möglich ist und/ oder aber der Verkauf von Tochtergesellschaften die erforderliche Liquidität einbringt. In der Hauptversammlung wurde beschlossen, dass zunächst der Verkauf der Tochtergesellschaften angestrebt wird. Die Geschäftsleitung geht aktuell davon aus, dass die Verkaufserlöse ausreichen um die Anleihe vollständig zurück zu zahlen. Eine diesbezügliche Beurteilung kann jedoch mangels verbindlicher Kaufangebote zum Prüfungszeitpunkt nicht zweifelsfrei belegt werden.

Da ich die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und die Angaben zu der wesentlichen Unsicherheit (bestandsgefährdendes Risiko) im Abschluss für trotz der damit verbundenen Risiken für vertretbar halte, gebe ich ein nicht modifiziertes Prüfungsurteil zum Abschluss im Bestätigungsvermerk ab. Der Bestätigungsvermerk wird von mir um einen gesonderten Abschnitt nach § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB ergänzt.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des mir erteilten Auftrags habe ich gemäß § 317 HGB die Buchführung und den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Die gesetzlichen Vertreter tragen die Verantwortung für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen und die gegenüber mir als Abschlussprüfer gemachten Angaben. Meine Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen meiner pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben meiner Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss ergeben.

Eine besondere Prüfung zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Geld- und Leistungsverkehr (Unterschlagungsprüfung) war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung. Im Verlaufe meiner Tätigkeit ergaben sich Anhaltspunkte, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Art und Umfang der beim vorliegenden Auftrag erforderlichen Prüfungshandlungen habe ich im Rahmen meiner Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, das durch gesetzliche Regelungen und Verordnungen, IDW Prüfungsstandards sowie ggf. erweiternde Bedingungen für den Auftrag und die jeweiligen Berichtspflichten begrenzt wird.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach §§ 316 ff. HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für mein Prüfungsurteil bildet.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehörte nur insoweit zu den Aufgaben meiner Abschlussprüfung, als sich aus diesen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen, sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand

Solar8 Energy AG

Erwerb, Finanzierung, Verwertung von Beteiligungen

Kaiserswerther Str. 115

40880 Ratingen Seite 6

meiner Abschlussprüfung.

Die nachfolgende Darstellung und Beschreibung von Prüfungsumfang und Prüfungsvorgehen ist so angelegt, dass es dem Aufsichtsgremium möglich ist, daraus Konsequenzen für die eigene Überwachungsaufgabe zu ziehen.

Meine Prüfung hat sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Im Rahmen meines risikoorientierten Prüfungsvorgehens erarbeitete ich zunächst eine Prüfungsstrategie. Diese beruhte auf einer Einschätzung des Unternehmensumfeldes und auf Auskünften der Geschäftsleitung über die wesentlichen Unternehmensziele und Geschäftsrisiken.

Meine Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.

Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm habe ich die Schwerpunkte meiner Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei habe ich die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet.

Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem von mir geprüften Vorjahresabschluss übernommen.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle der Gesellschaft sind nach meinen Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes mit einer für die Belange der Gesellschaft ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen meiner Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Buchführung entspricht somit für das gesamte Geschäftsjahr in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Anforderungen.

Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen wurden nach dem Ergebnis meiner Prüfung in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in der Buchführung und im nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss abgebildet.

Die Buchführung wird IT-gestützt unter Verwendung von DATEV durchgeführt.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtsjahr keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Die Sicherheit der für die Zwecke der IT-gestützten Rechnungslegung verarbeiteten Daten ist gewährleistet.

4.1.2 Jahresabschluss

In dem mir zur Prüfung vorgelegten, nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 wurden in allen wesentlichen Belangen alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen beachtet.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der Solar8 Energy AG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sind nach meinen Feststellungen ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden dabei ebenso in allen wesentlichen Belangen beachtet wie der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB.

Zur Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben, über die von mir nicht an anderer Stelle berichtet wird, stelle ich fest, dass die Berichterstattung im Anhang durch die gesetzlichen Vertreter vollständig und im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang ausgeführt wurde.

Die Inanspruchnahme der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB ist bezüglich der Angabe bezüglich der Gesamtbezüge der Organmitglieder im Anhang gemäß § 285 Nr. 9 Buchstabe a und b HGB zu Recht erfolgt.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Über das Ergebnis meiner Beurteilung, ob und inwieweit die durch den Jahresabschluss vermittelte Gesamtaussage den Anforderungen des § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB entspricht, berichte ich nachstehend.

Da sich keine Besonderheiten ergeben haben, stelle ich fest, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Es ist nicht Gegenstand meiner Feststellungen zur "Gesamtaussage des Jahresabschlusses", die Vermögens-, Finanz und Ertragslage des Unternehmens darzustellen.

Im Zusammenhang mit der Feststellung über die Ordnungsmäßigkeit der Gesamtaussage des Jahresabschlusses nehme ich in diesen Prüfungsbericht weitere Erläuterungen auf, die zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses erforderlich sind, weil die Gesamtaussage "unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung" auch im Rahmen des gesetzlich Zulässigen durch Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen sowie Sachverhaltsgestaltungen beeinflusst wird.

Um den Adressaten eine eigene Beurteilung dieser Maßnahmen zu ermöglichen und ihnen Hinweise für die Ausrichtung ihrer Prüfungs- und Überwachungstätigkeit zu geben, gehe ich nachstehend im Einzelnen ein auf:

- die wesentlichen Bewertungsgrundlagen (§ 321 Abs. 2 Satz 4 erster Satzteil HGB)
- den Einfluss, den Änderungen in den Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen insgesamt auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses haben (§ 321 Abs. 2 Satz 4 zweiter Satzteil HGB); zu den Änderungen in den Bewertungsgrundlagen gehören insbesondere Änderungen bei der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten und der Ausnutzung von Ermessensspielräumen.

Da es mir für die Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses durch die Adressaten - insbesondere in Bezug auf die Erläuterung der Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen sowie die sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen - erforderlich erscheint, gliedere ich die Posten des Jahresabschlusses entsprechend § 321 Abs. 2 Satz 5 HGB auf und erläutere sie ausreichend, soweit diese Angaben nicht im Anhang enthalten sind.

4.2.2 Bewertungsgrundlagen

Die Bewertungsgrundlagen i.S.d. § 321 Abs. 2 Satz 4 erster Satzteil HGB umfassen die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren (Parameter, Annahmen und die Ausübung von Ermessensspielräumen).

Wertbestimmende Faktoren ergeben durch Verknüpfung mit den am Abschlussstichtag vorhandenen Bestandsgrößen von Vermögensgegenständen und Schulden die im Jahresabschluss angesetzten Buchwerte.

Parameter sind in der Regel durch Marktpreise oder allgemein akzeptierte Standardwerte objektivierte Faktoren, während Annahmen über künftige Entwicklungen subjektive Faktoren der Wertbestimmung sind, deren Festlegung unter Berücksichtigung der Rechnungslegungsgrundsätze im Ermessen der gesetzlichen Vertreter liegt.

Ermessensspielräume beruhen auf unsicheren Erwartungen bei der Bestimmung von Schätzgrößen und den diesen zugrunde gelegten Annahmen. Daraus resultiert bei vielen Posten eine Bandbreite zulässiger Wertansätze.

Im Rahmen der Erläuterung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist insbesondere die Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten von Bedeutung, weil mit derartigen Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter eine Einflussnahme auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses ermöglicht wird.

Der Jahresabschluss der Solar8 Energy AG zum 31. Dezember 2018 ist auf der Grundlage folgender wesentlicher Bewertungsgrundlagen aufgestellt worden, die nachstehend erläutert werden.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen sind solche, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Bewertungsgrundlagen für die Information der Berichtsadressaten von Bedeutung sind, weil sie die Gesamtaussage des Jahresabschlusses wesentlich beeinflussen.

Zur Darstellung der wesentlichen Bewertungsgrundlagen verweise ich auf die entsprechenden Angaben im Anhang, weil ihre Aufnahme in den vorliegenden Prüfungsbericht nur zu einer Wiederholung führen würde.

Die Beurteilung der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit der Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen der gesetzlichen Vertreter obliegt nicht mir als Abschlussprüfer. Sie sind als geschäftspolitische Entscheidungen von den Adressaten des Berichts zu beurteilen.

4.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Berichtspflichtige Tatsachen aus sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses lagen nach dem Ergebnis meiner Prüfungshandlungen im Prüfungszeitraum nicht vor.

4.2.4 Aufgliederungen und Erläuterungen

§ 321 Abs. 2 Satz 5 HGB schreibt eine Aufgliederung von Abschlussposten vor, soweit dies zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses, insbesondere zur Erläuterung der Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen sowie der sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen nach § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB, erforderlich ist und die Angaben nicht im Anhang enthalten sind.

Soweit zum Verständnis der Gesamtaussage bestimmte Posten des Jahresabschlusses von mir nachstehend aufgegliedert werden, erläutere ich dabei auch, welchen Einfluss die geänderte Ausübung eines Wahlrechts oder die Durchführung einer Sachverhaltsgestaltung auf den Ansatz, die Bewertung oder die Zusammensetzung einzelner Abschlussposten hat.

Im Rahmen dieser Aufgliederungen nehme ich auch im Jahresabschluss bereits enthaltene Angaben in einer abweichenden Darstellung nachstehend in meinen Prüfungsbericht auf.

Bilanzstrukturübersichten zur Vermögenslage oder eine Erfolgsquellenanalyse der Gewinn- und Verlustrechnung zur Ertragslage und Kapitalflussrechnungen zur Finanzlage können - ergänzt um Kennzahlen zur Ergebnis-, Kapital- und Vermögensstruktur - für die Adressaten eine wesentliche Unterstützung darstellen.

Betriebswirtschaftliche Auswertungen in Form zusammengefasster Tabellen, Strukturbilanzen, Gegenüberstellungen zusammengefasster, betriebswirtschaftlich aussagefähiger Zahlen des Geschäftsjahres mit Zahlen aus Vorjahren, eine Kapitalflussrechnung und eine Cashflow-Analyse nehme ich außerhalb der vorliegenden Ausführungen zur Gesamtaussage im eigenständigen Abschnitt "Vermögens-, Finanz- und Ertragslage" in meinen Prüfungsbericht auf, um die Lage und Entwicklung des Unternehmens im Berichtsjahr zu verdeutlichen.

Zu den wesentlichen Posten des Jahresabschlusses werden nachfolgend zur Verbesserung der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage Aufgliederungen und Erläuterungen gegeben, soweit entsprechende Angaben im Anhang nicht enthalten sind. Soweit Erläuterungen gleich lautend bei mehreren Posten derselben Gruppe zu wiederholen wären, werden sie zur Erleichterung der Lesbarkeit des Berichts diesen vorangestellt.

Aufstellung wesentlicher Aktivposten der Bilanz zum 31. Dezember 2018 (Anteil an der Bilanzsumme größer 10,0 %)	Bilanzansatz	Anteil	Änderung
	zum	Bilanz-	gegenüber
	31.12.2018	summe	31.12.2017
	Euro	%	%
Ausleihungen an verbundene Unternehmen Beteiligungen Wertpapiere des Anlagevermögens	6.841.569,60 1.762.000,00 2.539.073,70 11.142.643,30	59,9 15,4 22,2 97,6	-10,2 0,1 11,7

Solar8 Energy AG

Erwerb, Finanzierung, Verwertung von Beteiligungen Kaiserswerther Str. 115

40880 Ratingen Seite 11

Aufstellung wesentlicher Passivposten der Bilanz zum 31. Dezember 2018 (Anteil an der Bilanzsumme größer 10,0 %)	Bilanzansatz zum 31.12.2018 Euro	Anteil Bilanz- summe <u>%</u>	Änderung gegenüber 31.12.2017
Kapitalrücklage Verlustvortrag Anleihen	3.111.310,62 -2.985.900,40 10.000.000,00 10.125.410,22	27,2 -26,2 <u>87,6</u> <u>88,7</u>	-,- 0,1 -,-
Aufstellung wesentlicher Posten der Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 (Anteil an den Umsatzerlösen größer 10,0 %)	Wertansatz Geschäfts- jahr 2018 Euro	Anteil Umsatz- erlöse %	Änderung gegenüber Vorjahr
Umsatzerlöse sonstige betriebliche Aufwendungen sonstige Zinsen und ähnliche Erträge Zinsen und ähnliche Aufwendungen Jahresfehlbetrag	50.000,00 148.452,92 268.417,75 229.941,00 58.564,18	100,0 296,9 536,8 459,9 117,1	-,- 72,7 -12,5 -13,5 1.746,4

4.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

4.3.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur

Vermögenslage und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen in TEuro für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2018 und 31. Dezember 2017.

Seite 12 40880 Ratingen

	Entwicklung der Vermögenslage	31.12.2018		31.12	31.12.2017		Veränderung	
		TEuro		TEuro		TEuro		
		712010	, , , ,		,,,	7		
Α.	Anlagevermögen							
I.	Sachanlagen							
	andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1,8	0,0	0,0	0,0	1,8	-,-	
11.	Finanzanlagen							
	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	6.841,6	59,9	7.619,0	61,9	-777,4	-10,2	
	Beteiligungen Wertpapiere des Anlagevermögens	1.762,0 2.539,1	15,4 22,2	1.761,0 2.272,6	14,3 18,5	1,0 266,5	0,1 11,7	
	5. Workpapiere des / magevermegens	11.144,4	97,6	11.652,7	94,7	-508,3	 -4 <u>.</u> 4	
_		11.1111	-5.75	11.005.	7711	_000,0	'1'	
	Umlaufvermögen							
I.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sonstige Vermögensgegenstände	50,0 20,6	0,4 0,2	50,0 436,8	0,4 3,6	0,0 -416,2	0,0 -95,3	
11.		20,0	0,2	450,0	3,0	-410,2	-35,5	
	Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	201,1	1,8	159,5	1,3	41,6	26,1	
		271,7	2,4	646,3	5,3	-374,6	-58,0	
C.	Rechnungsabgrenzungsposten	1,7	0,0	1,5	0,0	0,2	13,3	
		11.417,7	100,0	12.300,5	100,0	-882,8	7,2	
	Entwicklung der Kapitalstruktur							
		<u>31.12</u>	2.2018	<u>31.1:</u>	2.2017	<u>Verän</u>	derung	
		TEuro	%	TEuro	%	TEuro	<u>%</u>	
A.	Eigenkapital							
	I. Gezeichnetes Kapital	150,0	1,3	150,0	1,2	0,0	0,0	
	II. Kapitalrücklage	3.111,3	27,2	3.111,3	25,3	0,0	0,0	
	III. Verlustvortrag	-2.985,9	-26,2	-2.982,7	-24,2	-3,2	0,1	
	IV.Jahresfehlbetrag	-58,6 	-0,5	-3,2	0,0	-55,4		
		<u>216,8</u>	1,8	275,4	2,3	58,6	21,3	
В.	Rückstellungen							
	1. Steuerrückstellungen	0,0	0,0	5,7	0,0	-5,7	-100,0	
	2. sonstige Rückstellungen	34,0	0,3	34,0	0,3	0,0	0,0	
_		34,0	0'3	39,7	0,3	5,7	14,4	
C.	Verbindlichkeiten							
	1. Anleihen	10.000,0 500,0	87,6 4,4	10.000,0 1.291,6	81,3 10,5	0,0 -791,6	0,0 -61,3	
	 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistun- 	500,0	44,44	1.291,0	10,5	-191,0	-01,3	
	gen	0,8	0,0	0,1	0,0	0,7	700,0	
	4. sonstige Verbindlichkeiten	666,1	5,8	693,7	5,6	-27,6	-4,0	
		11.166,9	97,8	11.985,4	_97,4	<u>-818,5</u>	6,8	
		11.417,7	100,0	12.300,5	100,0	-882,8	<u>-7,2</u>	

Das Gesamtvermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEuro 882,8 bzw. 7,2 % auf TEuro 11.417,7 verringert.

Dieser Rückgang resultiert im Wesentlichen aus dem Abbau von Forderungen und Ausleihungen gegenüber Tochtergesellschaften und der Rückführung von Verbindlichkeiten..

Der Anteil des langfristig gebundenen Vermögens am Gesamtvermögen hat sich von 94,7 % in 2017 auf 97,6 % in 2018 erhöht.

Die Finanzanlagen haben sich im Vergleich dazu gegenüber dem Vorjahr aufgrund der Rückzahlungen durch die Tochtergesellschaften um TEuro 510,02 vermindert.

Dementsprechend hat sich das mittel- und kurzfristige Vermögen um TEuro 374,5 bzw. 57,8 % auf nunmehr TEuro 273,3 vermindert.

Der Rückgang der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände um TEuro 416,23 resultiert insbesondere aus dem Ausgleich der Zinsansprüche durch die Tochtergesellschaften..

Das Eigenkapital der Gesellschaft ist um TEuro 58,6 bzw. 21,3 % auf TEuro 216,8 zurückgegangen.

Die bilanzielle Eigenkapitalquote der Gesellschaft beträgt damit zum Abschlussstichtag 1,9 % des Gesamtkapitals gegenüber 2,2 % im Vorjahr.

4.3.2 Finanzlage

Einen Überblick über die Herkunft und über die Verwendung der finanziellen Mittel des geprüften Unternehmens gibt die nachstehende Kapitalflussrechnung, welche die Zahlungsmittelflüsse nach der indirekten Methode darstellt und den Grundsätzen des vom Deutschen Standardisierungsrat DSR erarbeiteten Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 21 (DRS 21) entspricht.

		2018	2017
		<u>Euro</u>	Euro
	Periodenergebnis	-58.564,18	-3.171,85
+	Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögen	521,11	0,00
+/-	Zunahme / Abnahme der Rückstellungen	0,00	2.000,00
+/-	Abnahme / Zunahme der Forderungen aus Lieferungen	0.00	75 000 00
	und Leistungen	0,00	75.000,00
+/-	Abnahme / Zunahme anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen		
	sind	422.970,10	119.610,43
+/-	Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten aus	722.370,10	113.010,40
• ,	Lieferungen und Leistungen	649,68	0,00
+/-	Zunahme / Abnahme anderer Passiva, die nicht der		-,
	Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen		
	sind	-27.592,23	-535.613,86
+	Zinsaufwendungen	229.941,00	265.792,30
+	Ertragssteueraufwand	0,00	8.160,00
	Ertragssteueraufwand/-ertrag	0,00	-8.160,00
	Korrektur um nicht zahlungswirksame Vorgänge	-12.632,44	18.708,44
+/-	Ertragssteuerzahlungen	-12.632,44	10.548,44
	-		
=	Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	555.293,04	-57.674,54
	-		
_	Auszahlungen für Investitionen in das		
	Sachanlagevermögen	2.273,11	0,00
-	Auszahlungen für Investitionen in das		
	Finanzanlagevermögen	-510.017,34	-968.311,32
	On the first of the state of th	FOT 744 00	000 244 20
=	Cashflow aus der Investitionstätigkeit	507.744,23	968.311,32
	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und		
	(Finanz-) Krediten	790.000.00	510.000.00
	Gezahlte Zinsen	229.941,00	265.792,30
	-		
-	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-1.019.941,00	-775.792,30
	-		
	Zahlungswirksame Veränderungen des		
	Finanzmittelfonds (Summe der Cashflows)	43.096,27	134.844,48
+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	157.954,99	23.110,51
_	Finanswittelfende en Ende des Beriede	204.054.26	457.054.00
=	Finanzmittelfonds am Ende der Periode	201.051,26	157.954,99

4.3.3 Ertragslage

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2018 und 2017 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

		01.01. b 31.12.20 TEuro		01.01. b 31.12.20 TEuro		Änderung ggü. dem Vorjahr in TEuro %
	Umsatzerlöse	50,0	100,0	50,0	100,0	0,0 0,0
+	Sonstige betriebliche Erträge	1,9	3,8	0,0	0,0	1,9 -,-
=	Rohergebnis	_51,9	103,8	_ 50,0	100,0	1,9 3,8
-	Abschreibungen	0,5	1,0	0,0	0,0	0,5 -,-
-	Sonstige betriebliche Aufwendungen	148,5	297,0	85,9	<u>171,8</u>	62,6 72,9
=	Betriebsergebnis	-97,1	-194,2	-35,9	<u>-71,8</u>	-61,2 170,5
+	Finanzerträge	268,4	536,8	306,7	613,4	-38,3 -12,5
-	Finanzaufwand	229,9	459,8	<u>265,8</u>	<u>531,6</u>	<u>-35,9</u> 13,5
=	Finanzergebnis	_ 38,5	77,0	_40,9	_81,8	-2,4 -5,9
-	EE-Steuern	0,0	0,0	8,2	16,4	8,2100,0
=	Ergebnis nach Steuern	<u>-58,6</u>	<u>-117,2</u>		6,4	<u>-55,4</u> <u>1.731,3</u>
=	Jahresergebnis	<u>-58,6</u>	-117,2	3,2	<u>-6,4</u>	<u>-55,4</u> > 999,9

5. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Solar8 Energy AG

Prüfungsurteil

Ich habe den Jahresabschluss der Solar8 Energy AG – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für mein Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Die Rückzahlung der Anleihe im April 2021 ist nur dann möglich, wenn eine Refinanzierung möglich ist und/ oder aber der Verkauf von Tochtergesellschaften die erforderliche Liquidität einbringt. In der Hauptversammlung wurde beschlossen, dass zunächst der Verkauf der Tochtergesellschaften angestrebt wird. Die Geschäftsleitung geht aktuell davon aus, dass die Verkaufserlöse ausreichen um die Verbindlichkeiten vollständig zurück zu zahlen. Eine diesbezügliche Beurteilung war mangels verbindlicher Kaufangebote zum Prüfungszeitpunkt jedoch nicht zweifelsfrei möglich.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Erwerb, Finanzierung, Verwertung von Beteiligungen Kaiserswerther Str. 115

40880 Ratingen Seite 17

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der mein Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen im Jahresabschluss, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für mein Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

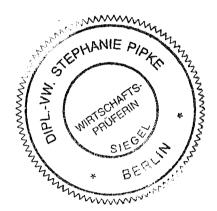
Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle."

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatte ich in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt meine vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert meine erneute Stellungnahme, soweit dabei mein Bestätigungsvermerk zitiert oder auf meine Prüfung hingewiesen wird. Ich weise diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Berlin, 29. Mai 2019



Dipl.-Vw. S. Pipke Wirtschaftsprüferin

40880 Ratingen

Anlagen

40880 Ratingen

Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2018	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2018	Anlage 2
Anhang	Anlage 3
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	Anlage 4
Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung	Anlage 5
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	Anlage 6

HANDELSBILANZ

Solar8 Energy AG Erwerb, Finanzierung, Verwertung von Beteiligungen Ratingen

zum

31. Dezember 2018

AKT	IVA
-----	-----

AKTIVA		31. Dezen	iber 2016		PASSIVA
	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Sachanlagen			Gezeichnetes Kapital	150.000,00	150.000,00
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.753,00	1,00	II. Kapitalrücklage	3.111.310,62	3.111.310,62
II. Finanzanlagen		1,00	III. Verlustvortrag	2.985.900,40-	2.982.728,55-
Ausleihungen an verbundene			IV. Jahresfehlbetrag	58.564,18-	3.171,85-
Unternehmen 2. Beteiligungen 3. Wertpapiere des Anlagevermögens	6.841.569,60 1.762.000,00 <u>2.539.073,70</u> 11.142.643,30	7.619.017,72 1.761.000,00 2.272.642,92 11.652.660,64	Rückstellungen Steuerrückstellungen sonstige Rückstellungen	0,00 <u>34.000,00</u> <u>34.000,00</u>	5.728,00 34.000,00 39.728,00
B. Umlaufvermögen			C. Verbindlichkeiten		
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			Anleihen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	10.000.000,00	10.000.000,00
 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sonstige Vermögensgegenstände 	50.000,00 <u>20.600,37</u> 70.600,37	50.000,00 436.828,28 486.828,28	Euro 10.000.000,00 (Euro 10.000.000,00) 2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten - davon mit einer Restlaufzeit	500.000,00	1.291.558,88
Kassenbestand, Bundesbank- guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	201.051,26	159.513,87	bis zu einem Jahr Euro 0,00 (Euro 1.558,88) - davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr		
C. Rechnungsabgrenzungsposten	1.690,99	1.529,02	Euro 500.000,00 (Euro 1.290.000,00) 3. Verbindlichkeiten aus		
			Lieferungen und Leistungen - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	765,68	116,28
			Euro 765,68 (Euro 116,28) 4. sonstige Verbindlichkeiten	666.127,20 11.166.892,88	693.719,43 11.985.394,59
			 davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 666.127,20 (Euro 693.719,43) 		
	11.417.738,92	12.300.532,81		11.417.738,92	12.300.532,81
was the same of th				·	

Solar8 Energy AG Erwerb, Finanzierung, Verwertung von Beteiligungen Ratingen

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	50.000,00	50.000,00
2. sonstige betriebliche Erträge	1.933,10	0,00
 Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagever- mögens und Sachanlagen 	521,11	0,00
4. sonstige betriebliche Aufwendungen	148.452,92	85.939,77
5. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	268.417,75	306.720,22
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	229.941,00	265.792,30
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	8.160,00
8. Ergebnis nach Steuern	58.564,18-	3.171,85-
9. Jahresfehlbetrag	58.564,18	3.171,85

Solar8 Energy AG Ratingen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018

Anhang

I. Vorbemerkung

Der Jahresabschluss der Solar8 Energy AG mit Sitz in Ratingen, eingetragen beim Handelsregister Düsseldorf unter HRB 65104, ist nach den Bestimmungen der §§ 242, 264 ff HGB aufgestellt.

Für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Die Gesellschaft erfüllt die Größenmerkmale für eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB.

Die Bewertung der einzelnen Vermögens- und Schuldposten erfolgte entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Anlagevermögen

Das <u>Finanzanlagevermögen</u> umfasst Anteile an verbundenen Unternehmen, Ausleihungen an verbundene Unternehmen und Wertpapiere; es wurde zu Anschaffungskosten bzw. zum niedrigeren Wert bewertet. Die Solaria Gesellschaften mit Sitz in Brixen, Italien werden zu 100% gehalten. Die verlustträchtigen Beteiligungen bzw. Ausleihungen wurden abgewertet, wenn die Wertminderung aus derzeitiger Sicht nicht vorübergehender Natur ist.

Die Beteiligungen stellen sich wie folgt dar:

	Beteiligung	Beteiligung	Eigenkapital	Jahresergebnis
	EUŔ	%	ĖUR	EUR
Solaria4 S.r.l.	1.639.000,00	100	-702.073	-150.367
Solaria2 S.r.l.	15.000,00	100	120.640	29.411
Solaria3 S.r.l.	97.000,00	100	-336.864	34.081
Solaria5 S.r.l.	10.000,00	100	-96.201	-2.364

Das Anlagevermögen entwickelte sich wie folgt:

		Anschaffungs- Herstellungs- kosten	Zugänge Un Abgänge-	J	schreibungen	Abschreibungen Zuschreibungen- vom 01.01.2018	Buchwert	Buchwert
		01.01.2018 EUR	EUR	EUR		bis 31.12.2018 EUR	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
i.	Sachanlagen							
1.	andere Anlagen, Betriebs- und	1.317,60	2.273,11		1.837,71	521,11	1.753,00	1,00
	Sachanlagen	1.317,60	2.273,11		1.837,71	521,11	1.753,00	1,00
11.	Finanzanlagen							
1.	Ausleihungen an verbundene	9.119.017,72 1	736.549,82 .513.997,94-		1.500.000,00	0,00	6.841.569,60	7.619.017,72
2.	l Intemehmen Beteiligungen	2.488.984,56	1.000,00		727.984,56	0,00	1.762.000,00	1.761.000,00
3,	Wertpapiere des Anlagevermögens	2.316.892,65	266.430,78		44.249,73	0,00	2.539.073,70	2.272.642,92
	Finanzanlagen	13.924.894,93 1	1.003.980,60 .513.997,94-		2.272.234,29		11.142.643,30	11.652.660,64
		13.926.212,53	1.006.253,71 .513.997,94-		2.274.072,00	521,11	11.144.396,30	11.652.661,64

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen resultieren aus verrechneten Managementgebühren an die Tochtergesellschaften. Die Sonstigen Vermögensgegenstände resultieren aus verauslagten und weiterverrechneten Gebühren der Tochtergesellschaften.

Es bestehen keine Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr (mit Ausnahme der Ausleihungen im Anlagevermögen, die eine Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren haben).

3. Schecks, Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Die Bewertung erfolgte zu Nennwerten.

4. Eigenkapital

Das gezeichnete Kapital beträgt Euro 150.000,00 (50.000 Stückaktien). Die Kapitalrücklage beträgt Euro 3.111.311,62 und entstand aus der Einbringung der Anteile an der Solaria4 S.r.I und aus Zuzahlungsverpflichtungen.

5. Bilanzverlust

Der Bilanzverlust mit TEUR 3.044 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

6. Rückstellungen

Bei der Bemessung der Rückstellungen wurden alle erkennbaren Risiken in Höhe der erwarteten Inanspruchnahme berücksichtigt.

Die sonstigen Rückstellungen wurden im Wesentlichen für Rechts- und Beratungskosten gebildet.

7. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten wurden mit den Rückzahlungsbeträgen angesetzt. Sämtliche Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu fünf Jahren. Die im Anlagevermögen ausgewiesenen Wertpapiere stellen die eigen gehaltenen Anleihenbeträge dar und sind zum Stichtagskurs bewertet. Gegenüber Aktionären besteht ein Darlehen in Höhe von TEUR 486.

III. Sonstige Angaben

Organe

Einzelvertretungsberechtigter Vorstand zum Bilanzstichtag war Herr Dr. Andreas Hoynigg, Kaufmann, Düsseldorf.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus Dr. Andreas Kailich, Bankkaufmann, Bangkok (Thailand), Verena Wieland, Kaufmann, Brixen (Italien) und Dr. Thomas Verhoeven, Rechtsanwalt, Miami (Florida).

Ratingen, den 14.2.2019 Dr. Andreas Hoynigg

Vorstand

عا مرمميم

Seite 1

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Solar8 Energy AG

Prüfungsurteil

Ich habe den Jahresabschluss der Solar8 Energy AG – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für mein Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Die Rückzahlung der Anleihe im April 2021 ist nur dann möglich, wenn eine Refinanzierung möglich ist und/ oder aber der Verkauf von Tochtergesellschaften die erforderliche Liquidität einbringt. In der Hauptversammlung wurde beschlossen, dass zunächst der Verkauf der Tochtergesellschaften angestrebt wird. Die Geschäftsleitung geht aktuell davon aus, dass die Verkaufserlöse ausreichen um die Verbindlichkeiten vollständig zurück zu zahlen. Eine diesbezügliche Beurteilung war mangels verbindlicher Kaufangebote zum Prüfungszeitpunkt jedoch nicht zweifelsfrei möglich.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der mein Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus • identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für mein Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.

Berlin, den 29. Mai 2019



Dipl.-Vw. S. Pipke Wirtschaftsprüferin

Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

A. Anlagevermögen

I. Sachanlagen

	•		
		31.12.2018 Euro	31.12.2017 Euro
1.	andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsaus- stattung	1.753,00	1,00
	Statuting	1.100,00	1,00
		31.12.2018 Euro	31.12.2017 Euro
	Betriebsausstattung	1.753,00	1,00
		31.12.2018 Euro	31.12.2017 <u>Euro</u>
	Summe Sachanlagen	1.753,00	1,00
H.	Finanzanlagen		
		31.12.2018 Euro	31.12.2017 Euro
1.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	6.841.569,60	7.619.017,72
		31.12.2018 Euro	31.12.2017 Euro
	Ausleihungen Solaria 4 Ausleihungen Solaria 2 Ausleihungen Solaria 3 Ausleihungen Solaria 5 Ausleihungen Sunfield	3.030.406,60 781.211,12 638.064,47 171.094,60 2.220.792,81	3.559.785,80 950.134,31 655.160,95 169.391,97 2.284.544,69
		6.841.569,60	7.619.017,72
		31.12.2018 Euro	31.12.2017 Euro
2.	Beteiligungen	1.762.000,00	1.761.000,00
		31.12.2018 Euro	31.12.2017 Euro
	Beteiligung Solaria4 Srl Beteiligung Solaria5 Srl Beteiligung Solaria3 Srl Beteiligung Solaria2 Srl	1.639.000,00 11.000,00 97.000,00 15.000,00	1.639.000,00 10.000,00 97.000,00
		1.762.000,00	1.761.000,00

manner			
		31.12.2018 Euro	31.12.2017 Euro
3.	Wertpapiere des Anlagevermögens	2.539.073,70	2.272.642,92
		31.12.2018 	31.12.2017 Euro
	unverzinsliche Wertpapiere	2.539.073,70	2.272.642,92
		31.12.2018 	31.12.2017 Euro
	Summe Finanzanlagen	11.142.643,30	11.652.660,64
		31.12.2018 	31.12.2017 Euro
	Summe Anlagevermögen	11.144.396,30	11.652.661,64
В.	Umlaufvermögen		
l.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
		31.12.2018 <u>Euro</u>	31.12.2017 Euro
1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	50.000,00	50.000,00
		31.12.2018 Euro	31.12.2017 Euro
	Forderungen aus Lieferungen u.Leistung	50.000,00	50.000,00
		31.12.2018 <u>Euro</u>	31.12.2017 Euro
2.	sonstige Vermögensgegenstände	20.600,37	436.828,28
		31.12.2018 Euro	31.12.2017 Euro
	Sonstige Vermögensgegenstände Kautionen Forderung aus Gewerbesteuerüberzahlung Körperschaftsteuerrückforderung Verbindl. aus Lieferungen u. Leistungen	11.417,99 2.238,00 6.944,00 0,00 0,38	434.550,06 2.238,00 0,00 39,56 0,66
		20.600,37	436.828,28
		31.12.2018 <u>Euro</u>	31.12.2017 Euro
II.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	201.051,26	159.513,87

		31.12.2018 <u>Euro</u>	31.12.2017 Euro
	nerzbank 216700100 t Suisse 1393675-52	200.975,21 76,05	159.513,87 0,00
		201.051,26	<u>159.513,87</u>
		31.12.2018 Euro	31.12.2017 Euro
C. Rech	nungsabgrenzungsposten	1.690,99	1.529,02
		31.12.2018 Euro	31.12.2017 Euro
Aktive	e Rechnungsabgrenzung	1.690,99	1.529,02
		31.12.2018 Euro	31.12.2017 Euro
Sumi	me Aktiva	11.417.738,92	12.300.532,81
A. Eiger	nkapital		
		31.12.2018 <u>Euro</u>	31.12.2017 Euro
I. Geze	ichnetes Kapital	150.000,00	150.000,00
		31.12.2018 <u>Euro</u>	31.12.2017 Euro
Geze	ichnetes Kapital	150.000,00	150.000,00
		31.12.2018 Euro	31.12.2017 Euro
II. Kapit	alrücklage	3.111.310,62	3.111.310,62
		31.12.2018 Euro	31.12.2017 Euro
Kapit	alrücklage	3.111.310,62	3.111.310,62
		31.12.2018 Euro	31.12.2017 Euro
III. Verlu	stvortrag	-2.985.900,40	-2.982.728,55
		31.12.2018 Euro	31.12.2017 Euro
Verlu	stvortrag vor Verwendung	-2.985.900,40	-2.982.728,55

		31.12.2018 Euro	31.12.2017 Euro
IV.	Jahresfehlbetrag	-58.564,18	3.171,85
		31.12.2018 Euro	31.12.2017 Euro
	Jahresfehlbetrag	-58.564,18	3.171,85
В.	Rückstellungen		
		31.12.2018 Euro	31.12.2017 Euro
1.	Steuerrückstellungen	0,00	5.728,00
		31.12.2018 Euro	31.12.2017 Euro
	Gewerbesteuerrückstellung § 4 Abs. 5b	0,00	5.728,00
		31.12.2018 Euro	31.12.2017 Euro
2.	sonstige Rückstellungen	34.000,00	34.000,00
		31.12.2018 Euro	31.12.2017 Euro
	Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	34.000,00	34.000,00
C.	Verbindlichkeiten		
		31.12.2018 Euro	31.12.2017 Euro
1.	Anleihen	10.000.000,00	10.000.000,00
	- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr Euro 10.000.000,00 (Euro 10.000.000,00)		
		31.12.2018 Euro	31.12.2017 Euro
	Anleihen, nicht konvertibel	10.000.000,00	10.000.000,00
		31.12.2018 Euro	31.12.2017 Euro
2.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	500.000,00	1.291.558,88

40880 Ratingen

-	davon mit einer Restlaufzeit
	bis zu einem Jahr
	Euro 0,00 (Euro 1.558,88)

- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr Euro 500.000,00

	(Euro 1.290.000,00)		
		31.12.2018 	31.12.2017 Euro
	Verbindlichkeiten Kreditinstitut(1-5J) Credit Suisse 1393675-52	500.000,00 0,00	1.290.000,00 1.558,88
		500.000,00	1.291.558,88
		31.12.2018 <u>Euro</u>	31.12.2017 Euro
3.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	765,68	116,28
	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 765,68 (Euro 116,28)		
		31.12.2018 Euro	31.12.2017 Euro
	Verbindl. aus Lieferungen u. Leistungen	765,68	116,28
		31.12.2018 Euro	31.12.2017 Euro
4.	sonstige Verbindlichkeiten	666.127,20	693.719,43
	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 666.127,20 (Euro 693.719,43)		
		31.12.2018 <u>Euro</u>	31.12.2017 Euro
	Abziehbare Vorsteuer aus EU-Erwerb 19% Sonstige Verbindlichkeiten Sonstige Verbindlichkeiten (bis 1 J) Umsatzsteuer aus EU-Erwerb 19%	-431,90 179.850,50 486.276,70 431,90	0,00 216.977,57 476.741,86 0,00
		666.127,20	693.719,43
		31.12.2018 Euro	31.12.2017 Euro
	Summe Passiva	11.417.738,92	12.300.532,81

		2018 Euro	2017 Euro
1.	Umsatzerlöse	50.000,00	50.000,00
		2018 Euro	2017 Euro
	Nicht steuerbare Umsätze EU-Land	50.000,00	50.000,00
		2018 Euro	2017 <u>Euro</u>
2.	sonstige betriebliche Erträge	1.933,10	0,00
		2018 Euro	2017 <u>Euro</u>
	Sonstige betriebl. regelm. Erträge Erträge Auflösung von Rückstellungen	0,50 <u>1.932,60</u>	0,00 0,00
		1.933,10	0,00
3.	Abschreibungen		
		2018 Euro	2017 Euro
a)	auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<u>521,11</u>	0,00
		2018 <u>Euro</u>	2017 Euro
	Abschreibungen auf Sachanlagen	<u>521,11</u>	0,00
		2018 Euro	2017 Euro
4.	sonstige betriebliche Aufwendungen	2018	2017
4.	sonstige betriebliche Aufwendungen	2018 Euro	2017 Euro
4.	sonstige betriebliche Aufwendungen Miete, unbewegliche Wirtschaftsgüter Versicherungen Beiträge und Gebühren Nicht abzf. Verspät. zuschlag/Zwangsgeld Werbekosten Geschenke abzugsfähig mit § 37b EStG Pausch. Steuern Geschenke/Zugaben abz. Bewirtungskosten Nicht abzugsfähige Bewirtungskosten Reisekosten Arbeitnehmer Übertrag	2018 Euro 148.452,92 2018	2017 Euro 85.939,77 2017

		2018 Euro	2017 Euro
	Übertrag	63.775,70	52.939,83
	Fremdarbeiten (Vertrieb) Porto Bürobedarf Rechts- und Beratungskosten Abschluss- und Prüfungskosten Nebenkosten des Geldverkehrs	44.000,00 75,00 78,40 0,00 39.581,23 942,59	0,00 0,00 291,32 187,40 32.255,75 265,47
		148.452,92	<u>85.939,77</u>
		2018 Euro	2017 Euro
5.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	<u>268.417,75</u>	306.720,22
		2018 Euro	2017 Euro
	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	<u>268.417,75</u>	306.720,22
		2018 Euro	2017 Euro
6.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	229.941,00	<u>265.792,30</u>
		2018 <u>Euro</u>	2017 Euro
	Zinsaufwendungen f.lfr.Verbindlichkeit.	229.941,00	<u>265.792,30</u>
		2018 <u>Euro</u>	2017 Euro
7.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	8.160,00
		2018 <u>Euro</u>	2017 Euro
	Gewerbesteuer Gewerbesteuer Vorjahre	0,00 0,00	6.944,00 1.216,00
		0,00	<u>8.160,00</u>
		2018 <u>Euro</u>	2017 Euro
8.	Ergebnis nach Steuern	<u>-58.564,18</u>	-3.171,85
		2018 Euro	2017 Euro
9.	Jahresfehlbetrag	58.564,18	3.171,85

40880	Ratingen
40000	Taurucii

	2018 Euro	2017 Euro
Jahresfehlbetrag	<u>58.564,18</u>	<u>3.171,85</u>

Allgemeine Auftragsbedingungen

ii.

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend "Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte k\u00f6nnen nur dann Anspr\u00fcche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftspr\u00fcfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdr\u00fcklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Anspr\u00fcche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegen\u00fcber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

5. Weitergebe einer beruffichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktrelen; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle M\u00e4ngel, die in einer beruflichen \u00e4u\u00dferung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftspr\u00fcfers enthalten sind, k\u00f6nnen jederzeit vom Wirtschaftspr\u00fcfer auch Dritten gegen\u00fcber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen \u00e4u\u00dferung des Wirtschaftspr\u00fcfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die \u00e4u\u00dferung auch Dritten gegen\u00fcber zur\u00fcckzunehmen. In den vorgenannten F\u00e4llen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftspr\u00fcfer tunlichst vorher zu h\u00f6ren.

3. Schweigepflicht gegenüber Oritten, Catenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschulz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGR
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.
- (3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.
- (4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Solar8 Energy AG

Erwerb, Finanzierung, Verwertung von Beteiligungen Kaiserswerther Str. 115

40880 Ratingen

- (5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.
- (6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

tt. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
 - a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
 - b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine h\u00f6here oder niedrigere als die gesetzliche Verg\u00fctung in Textform vereinbart werden.

- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, K\u00f6rperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Verm\u00f6gensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch f\u00fcr
 - a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen.
- c) die beratende und gutachtliche T\u00e4tigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerh\u00f6hung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsver\u00e4\u00fcuserung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationsoflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

13. Eisktronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.